

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnung Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

E-Mail: bauleitplanung@gummersbach.de

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 24-274-fu-gor-nag
Datum: 25. März 2024

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §2 Abs. 2 BauGB:

Bebauungsplan Nr. 316 "Gummersbach - Am Strombach" und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G5 1. Änderung inklusive 2. vereinfachten Änderung im dargestellten Geltungsbereich

Ihr Schreiben vom 29.02.2024, Zeichen: 9.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Rospe befindet und ist im derzeit gültigen Netzplan enthalten. Grundsätzlich bestehen also keine Bedenken gegen die Planung. Allerdings kann aus Sicht der Abwasserbehandlung eine endgültige Stellungnahme erst erfolgen, wenn Art und Menge des neu anfallenden Abwassers vorliegen.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Plangebietes kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbands ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung: Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Ein-

2

leitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 (bzw. DWA M/A 102) orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Gorres (Abwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Frau Funk (Fließgewässer) unter der Telefon-Nr. 02261/361142.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



Aggerverband Labor
akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Gummersbach
FB Stadtplanung, Verkehr
und Bauordnung
-Resort Stadtplanung-

Per E-Mail an:
Bauleitplanung@gummersbach.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Gummersbach - Am Strombach" und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach - Am Hassel" inklusive der 2. vereinfachten Änderung

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 29. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „*Brassert*“.

Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des vorgenannten bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH als Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerks-

Datum: 18. März 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-137
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



feldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Greif-Straße 195 in 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksre-



gierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

nina.helbing@gd.nrw.de

3.4.2024 11:23

Frühzeitige Beteiligung Bauleitplanungen „Gummersbach – Am Strombach“

An moritz.kretschmer@gummersbach.de

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

zum oben genannten Verfahren bitten Sie den geologischen Dienst um Stellungnahme.

Aus ingenieurgeologischer Sicht gebe ich folgende Hinweise und Anmerkungen:

Im Untergrund der Planfläche liegen die pot. verkarstungsfähigen Gesteine der Selscheid-Schiefer und der Gummersbach-Schichten. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nina Helbing
Fachbereich 31 – Geothermie und Rohstoffe
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf (Briefpostanschrift)
De-Greiff-Str. 195 - 47803 Krefeld (Dienstgebäude und Lieferanschrift)
Tel. +49 2151 897 219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
<https://www.gd.nrw.de>

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm



Stadt Gummersbach

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kleine
Zimmer-Nr.: OG 2-219
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6174
Fax: 02261/88-9726174

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.04.2024

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach - Am Strombach“ und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G5 1. Änderung inklusive 2. vereinfachten Änderung im dargestellten Geltungsbereich

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Die Obergrenze des Orientierungswertes der Grundflächenzahl (GRZ) ist für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 0,4.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren ist beabsichtigt, die Grundflächenzahl für das allgemeine Wohngebiet WA 4 auf 0,5 festzusetzen.

In der Begründung zum BP Nr. 316 ist unter Punkt 7.2 Maß der baulichen Nutzung u. a. folgendes vermerkt:

„Für das allgemeine Wohngebiet (WA 4) setzt der Bebauungsplan eine GRZ von 0,5 fest. Der Orientierungswert zum Maß der baulichen Nutzung wird damit überschritten, um dem städtebaulichen Konzept entsprechend, eine Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern zu ermöglichen. Bei der Umsetzung von Reihenhäusern wäre unter Berücksichtigung des gesamten WA 4 als Grundstücksfläche eine GRZ von 0,4 ausreichend. Da die

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

GRZ jedoch grundstücksbezogen zu ermitteln ist, ist zur Umsetzung der Reihenmittelhäuser aufgrund der sich hier bei Umsetzung des Bebauungsplans ergebenden kleineren Grundstücke eine GRZ von 0,5 erforderlich."

Der Kommentar zur Baunutzungsverordnung (Jäde/Dirnberger - 10. Auflage) führt zum Orientierungswert u. a. folgendes aus:

„Sollen die Orientierungswerte aber überschritten werden, muss die Überschreitung i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich und das Ergebnis einer gerechten Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sein. In der Abwägung darf die Gemeinde öffentliche und private Belange gegen die Einhaltung der Orientierungswerte ins Feld führen (vgl. Otto, ZfBR 2021, 626, 630), ...“

Es wird daher angeregt, die Unterlagen um eine entsprechende Abwägung zu ergänzen.

In den Textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 316 ist unter Punkt 3.2.1 u. a. folgendes vermerkt:

„... Bei baulichen Anlagen ist als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlage maßgebend. ...“

Es wird angeregt, eine eindeutige Definition für die Gebäudehöhe zu wählen.

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Gummersbach mit der 141. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Gummersbach - Am Strombach“ (und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G5 1. Änderung inklusive 2. vereinfachter Änderung im dargestellten Geltungsbereich) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide“ vom 24.10.2016. Die diesbezüglich fehlerhaften Aussagen in den Planunterlagen zum FNP und B-Plan sind zu korrigieren. Ein nach BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Mit der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Artenschutz

Bei strikter Beachtung der in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.

Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Unmittelbar vor dem Beginn der Gebäudeabrissarbeiten sind die Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung erneut auf Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen. Als Ausgleich für den Verlust des Turmfalkenhorsts sind mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr mindestens drei Nisthilfen im geeigneten Umfeld anzubringen. Hierbei sind die Anforderungen an den Maßnahmenstandort, welche in der Artenschutzprüfung aufgeführt werden, zu beachten. Der Abriss des entsprechenden Gebäudes darf nicht während der Balz- und Brutzeit des Turmfalken von Anfang März bis Ende Juli erfolgen.

Umweltamt

67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. -6753)

Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bzgl. der Niederschlagsentwässerung derzeit nicht möglich.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, für welche Flächen welche Entwässerung des Niederschlagswassers, also Einleitung in den vorhandenen Mischwasserkanal oder Versickerung, vorgesehen ist. Ebenso wird nicht klar, sollte Niederschlagswasser von bestimmten Flächen versickert werden sollen, ob es sich um eine zentrale oder dezentrale Versickerung handeln soll.

Es fehlen Aussagen zur Versickerung:

Bei zentraler Versickerung:

Erläuterungen zum Anlagentyp (Rigole, Versickerungsbecken etc.) und den angeschlossenen Flächen sind den Unterlagen beizufügen.

Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers ist zu benennen.

Zusätzlich ist bei zentraler Versickerung die Fläche für die Versickerungsanlage auszuweisen.

Ein entsprechender Antrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG für die Einleitung in den Untergrund ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen.

Bei dezentraler Versickerung:

Es ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde gem. Gemäß § 49 (4) Landeswassergesetz NRW nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Der Nachweis ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, da die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist.

Mischwasserkanalisation:

Seitens der UWB bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Flächenanteil, der im Mischsystem entwässert werden soll, keine Bedenken, wenn das anfallende Ab- und Niederschlagswasser in die kommunale Mischwasserkanalisation aufgenommen wird.

Starkregen:

Es wird weiterhin noch darauf hingewiesen, dass die Belange des Starkregen- und Überflutungsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden von der Kommunal Agentur NRW zusammengestellt und sind einsehbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahU-KEwjnyZ6E3oX9AhXoi_0HHexxDwAQFnoECB0QAQ&url=https%3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-Bauleitplanung-KA-9-2022.pdf&usq=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbiIBtLeG

67/23 - Bodenschutz und Altlasten - Frau Fabritius (Tel. -6731)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In Teilbereichen des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Braunerden entwickelt. In anderen Bereichen sind „gewöhnliche“ Braunerden vorzufinden.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche bei der Aufstellung des späteren Bebauungsplans festzulegen sind, wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) empfohlen.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wiesenfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegt.

67/21 - Immissionsschutz - Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet:	min. 800 l/min
Sonstige Sonderbauflächen:	min. 800 l/min
Sonstige Sonderbauflächen mit großen Sonderbauten:	min. 1600 l/min
Flächen für den Gemeinbedarf:	min. 1600 l/min
Wald und Grünflächen:	0 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Gummersbach (hier: Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach - Am Strombach“ und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G5 1. Änderung inklusive 2. vereinfachten Änderung im dargestellten Geltungsbereich) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kleine)